Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern, 17. April 2026

# Flughafen Bern-Belp

# Plangenehmigung

Überdachung Ein-/Ausfahrt Parkplatz P31

# A. Sachverhalt

## 1. Plangenehmigungsgesuch

### *1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung*

Am 19. Februar 2026 reichte die Architektur Brechbühl, Informatik GmbH, 3123 Belp (Projektverfasserin) mit dem Einverständnis der Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Überdachung der Ein-/Ausfahrt von Parkplatz P31 ein.

Nebst der Überdachung der Ein-/Ausfahrt sollen auch die Bereiche des Kassenautomaten und der Gepäckwagen überdacht und so vor Wettereinflüssen geschützt werden. Die Stahlkonstruktion ist mit sechs Stützen auf Einzelfundamenten vorgesehen, die Eindeckung erfolgt mit Trapezblech. Die Dachfläche wird als Satteldach ausgeführt. Die Entwässerung erfolgt beidseitig in den Grünstreifen zur oberflächlichen Versickerung.

### *1.2 Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst u. a. einen Projektbeschrieb, das kantonale Baugesuchsformular sowie einen Situationsplan.

### *1.3 Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurecht-Nr. 3162.

### *1.4 Eigentum*

Die Flughafen Bern AG ist Eigentümerin der Bauparzelle.

### *1.5 Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

### *1.6 Stellungnahmen*

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern (AöV) nahm mit Schreiben vom 8. April 2026 positiv Stellung zum Vorhaben und legte die zustimmende Stellungnahme (E-Mail) der Gemeinde Belp bei.

Das BAZL verzichtete auf eine luftfahrtspezifische Prüfung, da keine aviatischen Bereiche betroffen sind.

Das Vorhaben betrifft eine Überdachung der Ein-/Ausfahrt des bestehenden Parkplatzes P31 und fällt somit unter Ziffer 1.1 lit. d. des Anhangs zur Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information (Bagatellfallregelung). Auf eine Anhörung des BAFU konnte somit verzichtet werden.

Am 13. April 2026 nahm die Gesuchstellerin abschliessend Stellung zum Vorhaben und äusserte sich zur Beschichtung des Trapezblechs (Auflage Kanton). Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

# B. Erwägungen

## 1. Formelles

### *1.1 Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

### *1.2 Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen […] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

### *1.3 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27*a*–27*f*. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

### *1.4 Verfahren*

Nach Art. 37*i* LFG kommt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf das Vorhaben das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus und schutzwürdige Interessen Dritter sind nicht betroffen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

## 2. Materielles

### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27*d* Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27*d* Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### *2.2 Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

### *2.3 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt*

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Überdachung der Ein-/Ausfahrt des bestehenden Parkplatzes P31. Das Vorhaben steht folglich den Festlegungen des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 nicht entgegen.

### *2.4 Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

*2.5 Kanton und Gemeinde*

Der Kanton Bern beantragt in Ziffer 3.1 seiner Stellungnahme die Berücksichtigung eines Merkblattes zu Gewässerschutz- und Abfallvorschriften.

Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass rechtliche Vorgaben und Merkblätter ohnehin einzuhalten sind. Eine diesbezügliche Auflage erübrigt sich somit.

Des Weiteren beantragt der Kanton in Ziffer 3.1 seiner Stellungnahme die genaue Angabe der Materialwahl des Daches. In den Hinweisen macht er dazu diverse Ausführungen. Nach Aufforderung durch das BAZL teilt die Gesuchstellerin mit E-Mail vom 13. April 2026 mit, dass das Blech von der Firma Ridem AG in Bubendorf stamme und mit den geforderten ≥ 55 Mikrometer organischer Beschichtung geliefert werde.

Mit dieser Präzisierung entspricht die Gesuchstellerin dem kantonalen Antrag. Eine Bestimmung gemäss Antrag Kanton und Ausführungen der Gesuchstellerin wird ins Dispositiv aufgenommen.

Mit E-Mail vom 23. März 2026 teilt die Gemeinde mit, dass sie keine Einwände oder Bemerkungen zum Gesuch habe. Die mitgesandte «Standardbewilligung für Kleinbauten» wurde der Gesuchstellerin zur Kenntnis gebracht.

*2.6 Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils 10 Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

*2.7 Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen eine Gebühr von total Fr. 780.– (AWA Fr. 300.– und AöV Fr. 480.–). Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

## 4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

## 5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Der Projektverfasserin, dem BAFU, dem AöV und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

# C. Verfügung

## 1. Vorhaben

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Überdachung der Ein-/Ausfahrt von Parkplatz P31 wird genehmigt.

Nebst der Überdachung der Ein-/Ausfahrt werden auch die Bereiche des Kassenautomaten und der Gepäckwagen überdacht. Die Überdachung wird mit einer Stahlkonstruktion und sechs Stützen auf Einzelfundamenten erstellt. Die Eindeckung erfolgt mit Trapezblech und die Dachfläche wird als Satteldach ausgeführt.

### *1.1 Massgebende Unterlagen*

- Projektbeschrieb vom 2. Februar 2026;
- Baugesuchsformular vom 2. Februar 2026;
- Formular «Naturgefahren» vom 2. Februar 2026;
- Formular «Entwässerung von Grundstücken» 3.0 vom 2. Februar 2026;
- Geometerplan im Massstab 1:1000 vom 2. Februar 2026;
- Plan «Grundriss/Schnitt» im Massstab 1:100 vom 13. Dezember 2026, Plan-Nr. 25034.200.

### *1.2 Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Baurecht-Nr. 3162.

## 2. Auflagen

### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw.

per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

*2.2 Material*

Das Trapezblech für das Dach hat die geforderte ≥ 55 Mikrometer organische Beschichtung aufzuweisen.

## 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von Fr. 780.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

## 4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):
Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp (inkl. der massgebenden Unterlagen)

Diese Verfügung wird mit A-Post zugestellt:
Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

Mit E-Mail an:
– AöV
– Projektverfasserin
– uvp@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign. Marcel Kägi
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

**Rechtsmittelbelehrung**
Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.